

wts

AUSGABE 26/2024

TAX WEEKLY



Bundeskabinett: Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht

Am 22.05.2024 hatte das Bundeskabinett den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht beschlossen (vgl. TAX WEEKLY # 19/2024). Im Rahmen der Einigung auf den Regierungsentwurf für den Haushalt 2025 und der Wachstumsinitiative vom 05.07.2024 hat man sich im Hinblick auf das Stromsteuerrecht u.a. darauf verständigt, die 2023 zunächst befristet erhöhte Stromsteuerentlastung nach § 9b StromStG für den jetzigen Begünstigtenkreis zu verstetigen, um den Unternehmen Planungs- und Investitionssicherheit zu geben (vgl. TAX WEEKLY # 25/2024).

Nach einer nun bereits am 17.07.2024 im Bundeskabinett beschlossenen [Formulierungshilfe](#) für einen entsprechenden Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der FDP zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht soll der Entlastungssatz in § 9b Abs. 2 Satz 1 StromStG unbefristet auf 20,00 €/MWh festgelegt und der bisherige Abs. 2a zur zeitlichen Befristung der bisherigen Maßnahme aufgehoben werden. Bei einer derzeitigen steuerlichen Belastung von Strom mit 20,50 €/MWh reduziert sich der Belastungsbetrag damit nun unbefristet auf den Mindeststeuersatz nach Energiesteuerrichtlinie in Höhe von 0,50 €/MWh. Der Änderungsantrag soll über den Bundestag in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden.

BMF: Anpassung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses an das Wachstumschancengesetz – Anhebung der Freigrenze für Geschenke von 35 € auf 50 € zum 01.01.2024

Durch Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) vom 27.03.2024 wurde mit Wirkung zum 01.01.2024 die Freigrenze für den Betriebsausgabenabzug von Geschenken nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 EStG von 35 € auf 50 € angehoben. Mit [BMF-Schreiben vom 12.07.2024](#) hat nun die Finanzverwaltung den UStAE in Abschn. 3.3, Abschn. 15.6 sowie Abschn. 15.12 entsprechend angepasst. Die Grundsätze dieses Schreibens gelten für alle Umsätze ab dem 01.01.2024.

BFH: Streit über die Auslegung und Anerkennung der Gewinnverteilungsabrede – Sog. Carried Interest bei vermögensverwaltenden Fondsgesellschaften

Der BFH äußert sich mit Urteil vom 16.04.2024 ([VIII R 3/21](#)) im Fall einer vermögensverwaltenden Fondspersonengesellschaft nach ausländischem Recht zur steuerlichen Anerkennung eines kapitaldisproportionalen Gewinnanteils in Gestalt eines sog. Carried Interest. Gegenstand des Streits ist insbesondere die Abgrenzung zwischen (verdeckter) Tätigkeitsvergütung und Gewinnverteilungsabrede. Relevanz hat dies sowohl für die Behandlung auf Fondsebene als auch auf Ebene der Investoren und Initiatoren.

Das Finanzamt hatte den Carried Interest entsprechend der im BMF-Schreiben vom 16.12.2003 (dort Rz. 24) vertretenen Auffassung als verdeckte Tätigkeitsvergütung eingeordnet, welche die Fonds-Investoren den Empfängern des Carried Interest schulden. Schon das FG München hatte dem widersprochen und die Gewinnverteilungsabrede ohne Annahme einer verdeckten Tätigkeitsvergütung anerkannt. Der BFH bestätigte nun im Grundsatz die Ansicht der Vorinstanz, wies die Sache jedoch aufgrund eines Beiladungsmangels zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das FG München zurück.

Interessant sind dabei die materiell-rechtlichen Hinweise, die der BFH (ohne Bindungswirkung für das Finanzgericht) zur Verfahrensbeschleunigung im zweiten Rechtsgang gibt:

Hinsichtlich der Abgrenzung zwischen Gewinnverteilungsabrede und Vereinbarung einer verdeckten Tätigkeitsvergütung hält der Senat daran fest, dass die tatsächliche Handhabung der Vereinbarung bei der Gesellschaft ein gewichtiges Indiz ist. Eine schuldrechtliche Tätigkeitsvergütung könne zwar auch im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden. Hiervon sei allerdings grundsätzlich nur auszugehen, wenn die Vergütung nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags als (handelsrechtliche) Ausgabe zu behandeln und auch zu zahlen wäre, wenn kein Gewinn erwirtschaftet würde. Fehle es an einer derartigen unmissverständlichen Vereinbarung, liege – im Zweifel – eine Gewinnverteilungsabrede vor (BFH-Urteil vom 11.12.2018 – VIII R 11/16, Rz. 55 mit Bezugnahme auf das BFH-Urteil vom 14.05.2002 – VIII R 30/98).

Sollte das Finanzgericht im zweiten Rechtsgang erneut zu dem Ergebnis kommen, dass die Vereinbarungen auf Ebene der Klägerin eine Gewinnverteilungsabrede enthalten, sei zu prüfen, ob diese steuerrechtlich anzuerkennen ist. Für die steuerrechtliche Anerkennung einer Gewinnverteilungsabrede sei erforderlich, dass sie im Gesellschaftsverhältnis begründet ist und einem Fremdvergleich standhält. Grundsätzlich stehe es den Gesellschaftern einer Personengesellschaft frei, ihre Rechtsverhältnisse und besonders die Verteilung des Gewinns so zu regeln, wie es ihnen richtig zu sein scheint, wenn diese Bedingungen im natürlichen Interessengegensatz ausgehandelt worden sind; eine solche fremdübliche Gewinnverteilung sei in der Regel auch angemessen. Etwas anderes gelte, wenn für die Gewinnverteilung nicht allein die Verhältnisse der Gesellschafter in der Gesellschaft und insbesondere ihre Beiträge zum Gesellschaftszweck maßgebend sind, sondern wenn die Verteilung von anderen Beziehungen zwischen den Gesellschaftern beeinflusst ist, die ihre Grundlage nicht im Gesellschaftsverhältnis haben. Der Einfluss, den diese anderen Beziehungen auf die Gewinnverteilung nehmen, müsse korrigiert werden, denn insoweit handele es sich um die Verwendung bereits erzielter Einkünfte, die die Zurechnung des erzielten Einkommens nicht beeinflussen könne.

Eine von der Gewinnverteilungsregel abweichende Zurechnung der Einnahmen und Werbungskosten anhand der Kapitalanteile in § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO komme bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften oder ZebraGesellschaften nicht in Betracht, wenn die Gesellschafter eine von diesem Maßstab abweichende, steuerrechtlich anzuerkennende Vereinbarung zur Einkünftezurechnung getroffen haben.

Eine Behandlung des Carried Interest als Tätigkeitsvergütung anstatt als Gewinnanteil auf Ebene der Klägerin als Fondsgesellschaft, die den Initiatoren im Rahmen eines abgekürzten Zahlungswegs über die Gewinnverteilung gezahlt wird, lasse sich auch nicht aus § 18 Abs. 1 Nr. 4 EStG ableiten (entgegen BMF-Schreiben vom 16.12.2003, Rz. 24). Die Norm bewirke lediglich, dass die auf Ebene der Fondspersonengesellschaft erzielten Einkünfte über die kapital-disproportionale Gewinnzuweisung beim Carried Interest-Berechtigten gesetzlich umqualifiziert und den selbständigen Einkünften zugewiesen werden (vgl. eingehend BFH-Urteil vom 11.12.2018 – VIII R 11/16, Rz. 48 ff.). Eine Umqualifizierung des erhöhten Gewinnanteils in eine schuldrechtliche Tätigkeitsvergütung lasse sich daraus nicht ableiten.

§ 18 Abs. 1 Nr. 4 EStG sei danach keiner Auslegung zugänglich, die die in Rz. 24 des BMF-Schreibens vom 16.12.2003 enthaltene Sichtweise stütze. Weder werde der erhöhte Gewinnanteil überhaupt in eine schuldrechtliche Tätigkeitsvergütung umqualifiziert noch lasse sich aus dem Gesetzeswortlaut und Normzweck ableiten, dass die Regelung in die Gewinnverteilung und Einkünfteermittlung der Fondsgesellschaft hineinwirkt und auf dieser Ebene ein der Einkommensver-

wendung zuzurechnender Gewinnverzicht der Investoren stattfinde. Der Carried Interest-Berechtigte und die Investoren erzielen auf der Fondsebene vielmehr die ihnen im Rahmen der Gewinnverteilung zugewiesenen Beträge und Einkünfte (§ 20 Abs. 1, Abs. 2, § 23 EStG). Werbungskosten und Veräußerungskosten der Investoren können aufgrund des Carried Interest nicht entstehen.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 15.07.2024

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
C-184/23	11.07.2024	Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Sechste Richtlinie 77/388/EWG – Art. 2 Nr. 1 – Art. 4 Abs. 4 Unterabs. 2 – Steuerpflichtige – Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Personen, die zwar rechtlich unabhängig, aber durch gegenseitige finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Beziehungen eng miteinander verbunden sind, zusammen als einen als ‚Mehrwertsteuergruppe‘ bezeichneten Steuerpflichtigen zu behandeln – Leistungen innerhalb der Mehrwertsteuergruppe – Besteuerung solcher Leistungen – Empfänger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigender Leistungen – Gefahr von Steuerverlusten
C-18/23	11.07.2024	Vorabentscheidungsersuchen – Direkte Steuern und Grundfreiheiten – Art. 63 AEUV – Kapitalverkehrsfreiheit – Besteuerung von Einkünften von Organismen für gemeinsame Anlagen – OGAW – AIF – Unterschiedliche Behandlung von ansässigen und nicht ansässigen Organismen für gemeinsame Anlagen – Diskriminierung durch Steuerbefreiung nur von extern verwalteten Organismen für gemeinsame Anlagen – Mittelbare Diskriminierung im Rahmen der Kapitalverkehrsfreiheit – Rechtstypenvergleich im internationalen Steuerrecht

Alle am 18.07.2024 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
VI R 31/21	16.05.2024	Inländische Steuerpflicht von EU-Geldern im Rahmen von Frontex-Einsätzen
VIII R 3/21	16.04.2024	Klagebefugnis der inländischen Feststellungsbeteiligten einer ausländischen Personengesellschaft bei Streit über die Auslegung und Anerkennung der Gewinnverteilungsabrede
X R 7/22	31.01.2024	Anforderungen an einen gerichtlichen Durchsuchungsbeschluss zur Unterbrechung der Verfolgungsverjährung und zur Auslösung der Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 7 AO
XI R 16/22	17.04.2024	Mitwirkungspflichten des leistenden Unternehmers bei Abtretungen in Bauträgerfällen

Alle am 18.07.2024 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
I B 41/23 (AdV)	28.06.2024	Zur Nutzung des beSt eines Mitgesellschafters
VIII R 2/22	03.07.2024	Revisionseinlegung durch das FA per Brief mit Eingang beim BFH nach dem 31.12.2021

Alle bis zum 19.07.2024 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>III C 3 - S 7492/24/10001 :001</u>	15.07.2024	Umsatzsteuervergünstigungen auf Grund Art. 67 Abs. 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (NATO-ZAbk); Niederländisches Beschaffungsverfahren für Lieferungen an berechnigte Personen im vereinfachten Verfahren; Anhebung der Wertgrenze auf einen Wert von 2.500 €

Herausgeber

WTS Group AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Christiane Noatsch
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg

Lars Behrendt
Brandstwierte 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg

Daniel Blöchle
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover

Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf

Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.

Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor

Thomas Bernhofer
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München

Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim

Thomas Bernhofer
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Leipzig

Sascha Schöben
Brühl 48
04109 Leipzig
T: +49 (0) 341 14958 101

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.